

Man täuscht sich häufig, wenn man in den Formen
einer Verfassung ihr eigenstes Wesen erblickt.

Ranke.

Die Thronfolgeordnung im Principat.

Unter den zahlreichen Problemen des römischen Staatsrechtes fesselt die Schöpfung des Augustus, der sogenannte Principat, noch immer in hervorragender Weise das Interesse der Forscher. Und das mit Recht aus mehr als einem Grunde. Wenn noch im Jahre 1865 einer der geistreichsten Historiker der Gegenwart im Hinblick auf die Schicksale des Hellenenvolkes sagen konnte, dass die griechische Geschichte 'wie eigens für unser Volk geschehen sei', so wird man für die grossen Fragen, welche gegenwärtig unserer Entwicklung gestellt sind, vielmehr in der römischen Geschichte manchen lehrreichen, wenn auch verunglückten Lösungsversuch entdecken können. Dazu kommt, dass die socialen, rechtlichen und politischen Verhältnisse Roms während der Kaiserzeit in einen Zustand der Erstarrung übergingen, in welchem sie den Sturz des Reiches überdauerten, um zuletzt, nach langem Scheintod wiedererwachend, nochmals einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung der europäischen Dinge auszuüben.

Deutlich lassen sich auf politischem Gebiet nachwirkende Kräfte und Ideen aus der römischen Kaiserzeit bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts verfolgen, und im Reich der Geister treibt vollends bis auf den heutigen Tag die Erinnerung an das weltbeherrschende Imperium und seine centralen Bestrebungen ein zwar geheimnisvolles, aber mächtiges Wesen.

Indessen auch ohne derartige Beziehungen hat die Geschichte des Principates, der eine seit Jahrhunderten bestehende Republik und mit dieser die ganze Culturwelt des Altertums dem staatsrechtlichen Despotismus entgegenführte, einen eigenartigen Reiz, — nicht am wenigsten in einer Zeit, welche sich für den umgekehrten Gang der Entwicklung empfänglicher erweist.

So brachten denn gerade die beiden letzten Jahrzehnte eine Menge von Untersuchungen, welche, jede an ihrem Teil, die Nacht zu erhellen strebten, die sich über jene in mehr als einem Sinne dunkle Epoche gelagert hatte¹⁾. Aber alle diese Bestrebungen wurden überstrahlt durch die Arbeiten Mommsens, welche für die Geschichte des römischen Staatsrechtes eine unvergängliche Bedeutung haben. Wenn nun trotzdem die nachfolgenden Ausführungen an erster Stelle gegen Ansichten dieses Forschers gerichtet sind, so werden einige Vorbemerkungen um so eher am Platze erscheinen.

¹⁾ Eine Übersicht über diese Litteratur gibt Schiller in Bursians Jahresberichten sowie in der Einleitung zu den römischen Altertümern (Handbuch der klass. Altertumsw. IV²⁾).

Mommsens Stärke ist zugleich seine Schwäche. Es bleibt sein unbestrittenes Verdienst, dass er die gewaltige Fülle der auf Stein und Pergament zerstreuten Nachrichten, die er als Historiker, Jurist und Philologe wie kaum ein anderer beherrschend überschaut, unter einen einheitlichen Gedanken zwang und alsdann kraft seines wohlgeschulten Ahnungsvermögens durch Combination und Abstraktion ein wissenschaftliches, in sich begründetes System des römischen Staatsrechtes aufbaute. Aber je mehr er sich diesem Ziele näherte, desto weniger widerstand er aus naheliegenden Gründen der Neigung, die Überlieferung dort, wo sie zu widerstreben scheint, unter sein System zu beugen. So wird dieses ihm zuweilen der Massstab für den Wert einer Nachricht, und an die Stelle der historischen Betrachtung tritt — wovor Nitzsch einmal mit unverkennbarer Beziehung auf Mommsen gewarnt hat — 'die Entwicklung der Thatsachen aus einem System' ¹⁾.

Jene Eigenart zeigt sich besonders da, wo Mommsen von der Bedeutung des Senates spricht, die er auf Kosten der kaiserlichen Macht zu überschätzen pflegt, eine Auffassung, zu der ihn die scharfe und beharrliche Betonung der Dyarchie verleiten musste. Obwohl nun aber auf den ersten Blick die Frage nach der Machtverteilung zwischen dem Kaiser und dem Senat meiner Untersuchung fern zu liegen scheint, so bildet sie dennoch eine geeignete, ja notwendige Grundlage derselben, sodass ich wenigstens in kurzen Strichen meine von Mommsen abweichende Ansicht andeuten will.

Aus dem Begriff der Dyarchie als 'einer zwischen dem Senat einerseits und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde andererseits getheilten Herrschaft' ²⁾ zieht Mommsen die richtige Folgerung, dass das Wesen der von Augustus gegebenen Verfassung 'illusorisch werde, sobald die Zusammensetzung des Senates schlechthin dem Kaiser in die Hand gegeben sei' ³⁾. Das war aber der Fall, seit Domitian und seine Nachfolger die censoria potestas auf Lebenszeit übernahmen, und da Mommsen dies zugibt ⁴⁾, so widerspricht er sich in gewissem Sinne selbst, wenn er an einer anderen Stelle ausführt, dass das Wesen des augusteischen Principates 'im allgemeinen stabil' von Augustus bis in das dritte Jahrhundert gedauert habe und erst in dessen zweiter Hälfte zusammengebrochen sei.

Von grösserer Bedeutung erscheint jedoch die Thatsache, dass auch schon vor Domitian der Senat als eine unter dem Einfluss und nach dem Willen des Kaisers gebildete Körperschaft betrachtet werden muss.

In der Kaiserzeit gab es drei Wege in den Senat: die Bekleidung eines Amtes, die adlectio und die cooptatio. Ordnungsmässig geschah der Eintritt auf dem zuerst genannten Wege, sodass damals derjenige, in dessen Hand die Ernennung der Beamten lag, zugleich

¹⁾ Nitzsch, Röm. Gesch. II 270. — Die oben erwähnte Neigung Mommsens erklärt zum grossen Teil die entgegengesetzte Darstellung, welche manche Punkte der röm. Geschichte bei Ranke erfahren haben.

²⁾ Mommsen, Röm. Staatsrecht II 709.

³⁾ a. g. O. II 875.

⁴⁾ a. g. O. II 883.

den Senat ergänzte. An diesen Umstand wird man sich erinnern müssen, um zu erkennen, dass die Beamtenwahl unter dem Principat eine Bedeutung hatte, welche sie in der Republik niemals gewinnen konnte. Mit gutem Recht bezeichnet sie daher der beste Kenner jener Zeiten als ein 'arcanum imperii', als eine der geheimen Stützen, auf welchen die Monarchie ruhte¹⁾.

Mommsen äussert sich über diesen Punkt also: 'Insofern die Besetzung der Ämter nach der Ordnung des Augustus der Volksgemeinde, nach der des Tiberius dem Senat zustand, ging der Senat unter jenem aus der Volkswahl hervor, späterhin aus der Selbstergänzung; auch nach dieser Seite hin hat also Tiberius das Princip der Dyarchie zuerst voll und scharf zur Geltung gebracht. . . . Sonach besass die Körperschaft nach der Ordnung des Augustus den Charakter politischer Selbständigkeit, den ihre Stellung im Staate erforderte'²⁾.

Einer derartigen Auffassung entspricht es, wenn der Einfluss des Kaisers auf die Wahlen als möglichst gering erscheint, und man wird es erklärlich finden, dass Mommsen in allen diesen Fragen auf der Seite derjenigen steht, welche die Mitwirkung des Kaisers bei der Ernennung der Beamten auf ein Minimum beschränken wollen. Nichtsdestoweniger darf man nach den scharfsinnigen Untersuchungen von Stobbe den Gegenstand als erledigt betrachten³⁾, zumal deren Ergebnisse allein im Stande sind, die mannigfachen Widersprüche in der Überlieferung zu lösen, wogegen Mommsen zu gewundenen Erklärungen seine Zuflucht nimmt. Stobbe, der ohne vorgefasste Meinung an die Frage herantrat und alle darauf bezüglichen Nachrichten einer sorgfältigen Prüfung unterzog, gelangte zu dem Schlusse⁴⁾, dass nach der Ordnung des Augustus dem Kaiser für die beiden Konsuln, für acht Prätores⁵⁾, zwei Volksädiln, fünf Volkstribunen und zwanzig Quästoren das Recht der Commendation mit bindender Kraft, mit anderen Worten ein vollständiges Ernennungsrecht zustand, durch welches die nachfolgende Wahlhandlung zu einer leeren Ceremonie herabsank. Ausserdem ist zu beachten, dass die nominatio des Kaisers sich von der früheren in einem wesentlichen Punkte unterschied. Denn während die republikanische Nomination nur eine negative Kraft besass, insofern vermöge derselben eine ungesetzliche Bewerbung zurückgewiesen werden konnte, vermochte der Kaiser auf Grund seiner Nominationsbefugnis nach eigenem Ermessen einen Namen auf die Liste zu setzen, den man bei der Wahl schwerlich zu übergehen wagte.

Dass auf diese Weise die kaiserliche nominatio der bindenden commendatio thatsächlich gleichkam, zeigt deutlicher als alles andere der von Tacitus ann. I 14 erzählte Vorgang: Der Senat bat den Tiberius zu einer Zeit, da derselbe am ehesten geneigt war auf die Körperschaft Rücksicht zu nehmen, dass er statt der von Augustus hergebrachten zwölf Prätores

1) Tacitus, ann. II 36. — Übrigens geschah die Ergänzung des Senates in jener Weise bekanntlich zuerst durch Sulla.

2) Staatsrecht II 877.

3) Philologus XXVII 88 ff. u. XXVIII 'Die candidati Caesaris'. — Den Fleiss und Scharfsinn dieser Arbeit erkennt Mommsen selbst an. Staatsrecht II 863.

4) Philologus XXVII 107.

5) daher: 'moderante Tiberio, ne plures quam quattuor candidatos commendaret sine repulsa et ambitu designandos', Tacit. ann. II 15.

eine grössere Anzahl auf die Kandidatenliste setzen möchte (nominare). Hätte der Kaiser diesem Wunsche nachgegeben, so wäre allerdings dem Anschein nach seine Macht gewachsen; in Wirklichkeit aber hätte der Senat dabei gewonnen, weil diesem einer zahlreicheren Liste gegenüber doch wenigstens ein gewisser Spielraum bleiben musste. Tiberius war freilich nicht der Mann, der sich auf solche feinplumpe Weise hinters Licht führen liess: er hielt es für angezeigt, eidlich zu versichern, dass es beim Alten bleiben solle, d. h. dass er nur soviele auf die Liste setzen werde, als wirklich gewählt wurden. Diese Sprache war deutlich, und man darf annehmen, dass der Senat sie verstand¹⁾.

Wenn der Princeps durch seinen Einfluss schon den gewöhnlichen Zugang zum Senate in ausgiebigem Masse beherrschte, so erscheint es vollends ausgeschlossen, dass jemals durch adlectio oder cooptatio eine ihm nicht genehme Persönlichkeit Senator geworden sei. Hinsichtlich der ersteren ist es von nicht geringer Bedeutung, dass alle aus der Kaiserzeit bekannten Fälle den Princeps als Vollzieher zeigen²⁾; sodann stand auch schon vor Domitian den Kaisern die Führung des album senatorium zu, aus dem sie ohne gerichtliches Verfahren den Namen eines Senators streichen konnten³⁾. Ausser den von Mommsen angeführten Beispielen verweise ich auf die von Tacitus ann. II 48 erwähnten Fälle, welche das unumschränkte Revisionsrecht des Kaisers noch deutlicher darthun. Dasselbe setzt aber gewissermassen voraus, dass auch sein Gegenstück, die Aufstellung der Liste in irgend einer Form, zu den Befugnissen des Herrschers gehörte. Und wenn schliesslich in betreff der cooptatio hervorgehoben wird, dass derartige ausserordentliche Vergebungen der Senatorenwürde nicht von dem Princeps, sondern von der Körperschaft selbst verliehen wurden, so erhält dieser Satz doch eine eigentümliche Illustration durch die Thatsache, dass die bekannten Fälle sich ausschliesslich auf kaiserliche Prinzen beziehen.

Nach den bisherigen Ausführungen glaube ich daran festhalten zu müssen, dass das Wesen der augusteischen Verfassung an diesem Punkte nicht erst unter Domitian 'illusorisch' geworden ist. Die Dyarchie war von vorneherein eine durchaus ungleiche Teilung, unter der sich die Monarchie nur dürftig verhüllte. Nur in das Belieben des jedesmaligen Kaisers war es gestellt, jenen Schleier, soviel ihm zusagte, zu heben, und wenn wir sehen, wie wenig die Nachfolger des Augustus sich gescheut haben, der Welt das unverhüllte Bild des Despotismus in seiner ganzen Hässlichkeit zu zeigen, so dürfen wir nicht vergessen, dass der Senat es war, der den ruchlosen Tollheiten eines Caligula und Nero, solange sie standen, die staatsrechtliche Sanktion gegeben hat.

¹⁾ Schiller, der sich in seiner Kaisergeschichte S. 150 ff. bei der Darstellung des Principates durchaus an Mommsen anlehnte, ist im Handbuch der Altertumswissenschaften an manchen Punkten zu einem selbständigen Ergebnis gelangt. Dagegen hält er daran fest, dass die kaiserliche Commendation zum Consulat 'wahrscheinlich' vor Nero nicht ausgeübt worden sei. Mommsen stützte diese Annahme wesentlich auf die Suetonstelle Caes. 41: 'comitia cum populo partitus est, ut exceptis consulatus competitoribus, de cetero numero candidatorum pro parte dimidia quos populus vellet pronuntiarentur, pro parte altera, quos ipse edidisset'. Während aber diese Stelle auch eine entgegengesetzte Deutung zulässt, bleiben andere wie Tacit. ann. II 26, Suet. Gaj. 26, Dio 58, 20, aus welchen die eigenmächtige Verfügung der früheren Kaiser über das Consulat hervorgeht, unberücksichtigt. Auch Tacit. ann. I 81 beweist, obwohl sonst nicht viel, so doch jedenfalls, dass ein Consulat ohne den Willen des Kaisers undenkbar war.

²⁾ Staatsrecht II 887.

³⁾ Staatsrecht II 885.

Wenn der Senat in Wahrheit etwas bedeuten wollte, so hätte er, nicht aber der Princeps das Volk vertreten müssen. Aber jene Unnatur, an der schon die Republik zu Grunde gegangen war — die Municipalverfassung in einem Weltreich — trieb jetzt den Principat mit innerer Notwendigkeit dem Despotismus entgegen, und die Verfassung des Augustus erscheint mir, je mehr sie im Sinne Mommsens ehrlich gemeint war, desto weniger als ein Meisterstück, weil sie auf einen faulen Stamm ein frisches Reis zu pflanzen suchte.

Der Begriff der republikanischen libertas war, wie Schiller mit schlagenden Gründen gegen Mommsen ausgeführt hat¹⁾, schon in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts aus der öffentlichen Meinung geschwunden, und damit erscheint der Senat dem Kaiser gegenüber wie ein Feldherr ohne Soldaten²⁾. Dieses Bewusstsein ihrer Ohnmacht hat der Körperschaft das ohnedies schon stark geschwächte Rückgrat der Selbstachtung so völlig gebrochen, dass nach den Worten des Tacitus sogar dem Tiberius, 'der doch die Freiheit hasste', die Erbärmlichkeit senatorischer Sklavenseelen Ekel verursachte³⁾, ein Gefühl, welches jeder nachempfinden wird, der sich das Verhalten der Körperschaft etwa bei der Ermordung der Agrippina⁴⁾ und Oktavia⁵⁾, oder beim Tode einer nur wenige Monate alten Prinzessin⁶⁾ vergegenwärtigt.

Dass einzelne Kaiser den Senat höflich behandelt haben, ist für die staatsrechtliche Beurteilung der Dyarchie ebensowenig von Bedeutung wie jene Fusstritte, womit man den gestürzten Herrscher zu bedenken pflegte. Das wahre Verhältnis der Körperschaft zum Princeps spiegelt sich dagegen mit voller Schärfe in der vorwitzigen Frage, welche Piso an den Tiberius richtete: 'Quo loco censebis, Caesar? si primus, habeo, quod sequar, si post omnes, vereor, ne dissentiam'⁷⁾.

Gleichwie in der Wirklichkeit jede Schwächung des Senates eine Steigerung der monarchischen Gewalt zur Kehrseite hatte, so verhält es sich auch in der Darstellung dieses Gegenstandes. Seiner hohen Meinung von der Stellung des Senates entsprechend bedeutet für Mommsen der Principat eine Magistratur mit allen ihren Konsequenzen. Nach seiner Auffassung ist daher dem Staatsrecht der gesamten Kaiserzeit ein erblicher Anspruch auf die Herrschaft unbekannt, weil derselbe mit dem magistratischen Charakter des Principates unvereinbar sei. 'Wo von Vermachung der Herrschaft im Wege der Erbeseinsetzung die Rede ist, ist damit nichts anderes gemeint, als dass die Erbeseinsetzung im Testamente aufgefasst wird als der Willensausdruck des verstorbenen Kaisers auch hinsichtlich der Nachfolge im Principat. . . . Rechtlich aber ist dieser Willensausdruck nie mehr gewesen, als eine Bitte ohne zwingende Verbindlichkeit'⁸⁾.

¹⁾ Bursian, Jahresberichte 1881. III 343 ff.

²⁾ Der letzte, allerdings kläglich gescheiterte Versuch, mit dem Faktor der republikanischen Freiheit Geschichte zu machen, geschah nach der Ermordung des Gajus. Vgl. Suet. Claud. 10.

³⁾ Tacitus ann. III 65.

⁴⁾ Tacit. ann. XIV 12.

⁵⁾ Tacit. ann. XIV 64.

⁶⁾ Tacit. ann. XV 23.

⁷⁾ Tacit. ann. I 74

⁸⁾ Staatsrecht II 1037.

In den vorstehenden Sätzen wird dem Staatsrecht des Principates offenbar ein Doppelttes abgesprochen: die Erblichkeit und die Möglichkeit der Vererbung, zwei Begriffe, welche keineswegs so enge mit einander verwachsen sind, als es dem oberflächlichen Blick erscheinen könnte.

Soweit ich sehe, ist Mommsens Auffassung die allgemein herrschende geworden. Indessen lässt sich erkennen, dass Ranke über die Thronfolgeordnung des Principates zu einer abweichenden Ansicht gelangt war. Nicht nur, dass er in den concreten Fällen wiederholt von einer Erbeseinsetzung redet¹⁾, sondern er gibt auch den Principien, welche bei der Bestimmung der Nachfolge zur Geltung gekommen seien, eine entsprechende Fassung: 'Wenn Augustus durch das Zusammengreifen der Waffen und des Erbrechtes zur Macht gelangt war, so gehörte auch eine Verbindung dieser beiden Elemente dazu, um die höchste Gewalt der folgenden Generation zu überliefern'²⁾.

In ähnlicher Weise ist auch Schiller in dieser Frage einen erheblichen Schritt weiter gegangen als Mommsen, indem er wenigstens die Möglichkeit der faktischen Vererbung zugeibt, welche Mommsen bei jedem einzelnen Thronwechsel leugnet und nach den oben angeführten Sätzen leugnen muss. Bei Schiller heisst es: 'Zur Monarchie fehlte die staatsrechtliche Erbfolge, obwohl thatsächlich Augustus sowohl wie die meisten seiner Nachfolger das Princip der Legitimität für die Dynastie festhielten'³⁾, und noch bestimmter: 'Die Erblichkeit der Herrschaft kennt das römische Staatsrecht nicht, obgleich in der öffentlichen Meinung dasselbe anerkannt war'⁴⁾. — Aber offen gestanden, hätte ich nach der schon oben erwähnten Untersuchung erwartet, dass der Satz 'Zur Monarchie fehlte die staatsrechtliche Erbfolge' noch eine weitere Einschränkung erfahren werde.

In jener Untersuchung führt Schiller folgendes aus: 'Man mag der Theorie Mommsens über das Verhältnis von Republik und Principat vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt ganz und gar zustimmen; aber mehr als eine Theorie ist sie eben nicht, und wenn sie auch die römischen Juristen klarer ausgesprochen hätten, als dies der Fall ist, so würde daraus noch lange nicht folgen, dass die gewöhnliche Ansicht diese juristische Deduktion festhielt. Im Gegenteil ist es viel wahrscheinlicher, dass die öffentliche Meinung, die nun einmal gewöhnlich nicht juristisch deduciert, eine Beseitigung der freien Selbstregierung der Gemeinde als Consequenz des Principates erkannte und festhielt. . . . Nirgends ist davon die Rede, dass der einzelne Principat eine auf gewisse Zeit, höchstensfalls auf die Lebenszeit des Princeps beschränkte Ausserkraftsetzung der Freiheit des römischen Volkes sei'⁵⁾.

Da Schiller im Anschluss an diese Sätze den Beweis beibringt, dass die öffentliche Meinung den Principat als eine dauernde Staatsform betrachtete, so scheint er mir zugleich den Haupteinwand Mommsens gegen die Vererbbarkeit des Principates erschüttert zu haben. Denn wenn durch den Tod des jedesmaligen Herrschers die Fortdauer der Herrschaft an und für sich nicht in Frage gestellt wird, so schrumpft die Creirung des neuen Princeps, auf

1) Vgl. Weltgeschichte III 1. 79 ff.

2) a. g. O. III¹ 47.

3) Kaisergeschichte I 150.

4) Handbuch der klass. Altertumsw. IV² 577.

5) Bursian, Jahresbericht 1881 III 343.

welche Mommsen in jedem einzelnen Falle ein hohes Gewicht legt, zu einem wesenlosen Huldigungsakt zusammen, der selbstverständlich dann, aber auch nur dann eine besondere Bedeutung erhält, wenn die vorhergehende Herrschaft durch Gewalt gestürzt wurde. Die verhältnismässig häufige Erscheinung solcher Katastrophen war aber keineswegs, in einer staatsrechtlichen Theorie, sondern auf sehr verständliche Weise in recht gewöhnlichen Vorgängen begründet, und die Misshandlung des Senates wenigstens ist thatsächlich für keinen Kaiser der beiden ersten Jahrhunderte der unmittelbare Anlass des Sturzes geworden.

Mommsens Satz: 'Der römische Principat ist nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch eine durch die rechtlich als permanent anerkannte Revolution temperierte Autokratie' ¹⁾ beruht auf der Annahme, dass die staatsrechtlichen Principien der Republik hinsichtlich der Beendigung und Wiederbesetzung der Magistratur unverändert in die Kaiserzeit hinübergegangen seien und sich hier auch gegenüber dem Principat selbst Geltung verschafft hätten — eine Voraussetzung, welche meines Erachtens der geschichtlichen Auffassung schnurstracks zuwiderläuft. Wenn sich die Spuren jener Umwandlung nicht immer in der Überlieferung wiederfinden, so hat das, wie ich glaube, seine besonderen Gründe; aber stattgefunden hat dieselbe, denn jede gewaltsam eingeführte Staatsform bricht mit wesentlichen Grundsätzen ihrer Vorgängerin, und vielleicht gerade am stärksten an denjenigen Punkten, worüber man öffentlich am wenigsten redet.

Die Thronfolgeordnung gehörte unstreitig unter dem Principat zu jenen heiklen Fragen; wie sehr die Zeitgenossen einer Erörterung derselben aus dem Wege gingen, erkennt man wohl daraus, dass Mommsen als wichtigsten Beleg für seine Annahme einige Stellen aus Flavius Vopiskus anführt, der in der Zeit des Diocletian verschiedene Kaiserbiographien zusammengeschrieben hat. Aber dieser Gewährsmann ist, was Mommsen zu übersehen scheint, gerade in unserer Frage mehr als verdächtig.

An drei verschiedenen Stellen tadelt Vopiskus ungefähr mit denselben Worten den Florian, weil er sich nach dem Tode seines Bruders der Herrschaft bemächtigt habe 'quasi hereditarium esset imperium' ²⁾. Diese wiederholte Bemerkung hat aber augenscheinlich den Zweck, die Erhebung des Probus gegen Florian als gerechtfertigt hinzustellen, denn Probus war — aus welchem Grunde, ist gleichgiltig — das Herrscherideal des Vopiskus. Mit einer Lobeserhebung beginnt er die Biographie des Kaisers: 'tanti viri et talis historia, qualem non habent bella punica, non terror gallicus'; er versichert, dass er das Andenken an denselben wieder erwecken werde, und gesteht schliesslich offen ein, dass seine Darstellung von der Liebe zu Probus beeinflusst worden sei ³⁾. — Wenn wir uns ferner daran erinnern, dass Diocletian ein ausgesprochener Gegner der dynastischen Erbfolge war ⁴⁾, so werden wir über die Absichtlichkeit, womit Vopiskus jene Rüge ausspricht, nicht mehr im Zweifel sein: Der Schriftsteller, der sich als Verehrer des Diocletian bekennt ⁵⁾, hat sich den politischen Grundsätzen dieses Kaisers anbequemt, so dass seine Äusserungen für die Beurteilung der augusteischen Verfassung nicht die geringste Beweiskraft beanspruchen können. —

¹⁾ Staatsrecht II 1034.

²⁾ vit. Flor. I, vit. Prob. 10 u. 11.

³⁾ vit. Prob. 21: Longius amore optimi imperatoris progredior quam pedestris sermo desiderat.

⁴⁾ Vgl. Klebs, in Sybels Histor. Zeitschr. 1889 S. 231.

⁵⁾ S. u. a. vit. Car. 10.

Weil die Überlieferung uns keine theoretischen Erörterungen über die Thronfolgeordnung des Principates erhalten hat, so lässt sich die Entscheidung dieser Frage nur dadurch erreichen, dass man den Vorgang des Thronwechsels selbst einer Prüfung unterzieht; diese Prüfung aber muss, um möglichst sicher zu gehen, einen besonderen Nachdruck auf die römischen Quellen legen, bei den Griechen jedoch deren von Haus aus verschiedene Anschauung in Rechnung bringen.

Die julisch-claudische Dynastie.

I. Gleichwie des Augustus Anspruch auf die Macht nur durch die Adoption des grossen Caesar ermöglicht worden war, und man in gewissem Sinne schon hier eine Wirkung des Erbrechtes verspüren kann¹⁾, so hat er auch selbst nichts unterlassen, seiner Familie die Herrschaft zu sichern. Freilich stiess er bei diesem Streben auf die für ihn als den Begründer des Principates doppelt empfindliche Schwierigkeit, dass das Geschick ihm einen Sohn versagt hatte, und aus diesem Grunde erscheint es mir erklärlich, wenn er anfangs schwankte und bei der ihm bekannten Eifersucht zwischen seinem Neffen und Eidam Marcellus und seinem vertrauten Gehülften Agrippa keine Entscheidung traf²⁾. Das änderte sich, als ihm nach dem Tode des Marcellus aus der neuen Ehe der Julia mit Agrippa die Aussicht auf eine männliche Nachkommenschaft aufgegangen war: er adoptierte seine Enkel Gajus und Lucius und liess von jetzt ab über die Absichten, die er inbetreff der Nachfolge hegte, keinen Zweifel mehr bestehen³⁾. Dies zeigen einerseits die bis dahin unerhörten Ehren, welche diesen Prinzen erwiesen wurden, — vom senatus populusque Romanus, wie es im monumentum Ancyranum heisst, während wir von Tacitus erfahren, dass Augustus selbst zu jenen ungewöhnlichen Beschlüssen die unmittelbare Anregung gegeben hatte⁴⁾; andererseits galten sie auch den Zeitgenossen als Nachfolger in der Herrschaft, sodass Gajus von den Pisanern auf seinem Kenotaph geradezu als iam designatus princeps bezeichnet werden konnte⁵⁾. Und wer etwa den an die Adresse des Gajus gerichteten Worten des Ovid 'nunc iuvenum princeps, deinde future senum'⁶⁾ wenig Gewicht beilegen will, den wird doch der Bericht des Sueton über die

¹⁾ Dies gibt auch Mommsen zu, wenn er Staatsrecht II 1036 sagt: 'Obwohl des ersten Princeps Anrecht auf die Herrschaft darauf beruht, dass er der Sohn und Erbe des Diktators Caesar war . . .'

²⁾ S. u. a. Dio 54, 30.

³⁾ Die bei Lebzeiten der beiden Enkel dem Agrippa und später dem Tiberius verliehenen ausserordentlichen Gewalten hatten, wie ich mit Schiller, Kaisergeschichte I¹ 184 und 186 annehme, nur den Zweck, die eventuelle Vormundschaft beim Tode des Augustus zu sichern.

⁴⁾ Tacit. ann. I 3.

⁵⁾ Orelli 643. Mommsen bezeichnet die Worte der Inschrift mit Rücksicht darauf, dass von einer staatsrechtlichen Designation nicht die Rede sein kann, als 'nur thatsächlich richtig'. Staatsrecht II 1038 Anmerk. 1.

⁶⁾ ars am. I 194.

von Tacitus ¹⁾ bestätigte Spannung zwischen Gajus und Tiberius zu der Überzeugung bringen, dass die Söhne des Agrippa seit ihrer Adoption als Nachfolger anerkannt waren ¹⁾; zur Feststellung dieser Thatsache bedarf es nicht mehr des Dio, der nach der Erwähnung der Adoption fortfährt: *‘μη ἀναμείνας σφᾶς ἀνδροθῆναι, ἀλλ’ αὐτόθεν διαδόχους τῆς ἀρχῆς ἀποδείξας’* ²⁾).

Aber die Hoffnungen, welche Augustus auf seine Enkel setzte, sollten sich nicht erfüllen. Der jüngere starb im J. 2 nach Chr., und als zwei Jahre später Gajus ihm folgte, war von den männlichen Nachkommen des Kaisers nur noch ein nachgeborener Sohn des Agrippa vorhanden, der indessen zur Nachfolge nicht geeignet schien. So adoptierte Augustus nunmehr seinen Stiefsohn Tiberius, und obwohl er gleichzeitig auch den erwähnten Enkel als Sohn annahm, so wurde doch nur jenem die Aussicht auf die Herrschaft eröffnet. *‘Sed in Neronis adoptione illud adiectum his ipsis Caesaris verbis: hoc, inquit, rei publicae causa facio’* berichtet Vellejus ³⁾, der es als Zeitgenosse und Mann von Stellung wissen konnte, und dessen Angabe durch eine gleichlautende, aber unabhängige Mitteilung des Sueton bestätigt wird ⁴⁾. Auch scheint es mir, als ob Tacitus, wo er von den Bemühungen des Augustus um die *‘subsidia dominationis’* redet ⁵⁾, absichtlich die Adoption des Agrippa wegen ihres rein privaten Charakters verschwiegen habe, um desto nachdrücklicher die in Aussicht gestellte Succession des Tiberius zu betonen ⁶⁾. — Die Wirkung dieses Ereignisses auf die öffentliche Meinung erhellt namentlich aus der Darstellung des Vellejus ⁷⁾, und obschon dessen Worte zum Teil wohl mit Recht als übertrieben erscheinen können, so muss man doch wenigstens das Eine als erwiesen betrachten, dass auch in diesem Falle die Willensäußerung des Kaisers schon zu seinen Lebzeiten bekannt und öffentlich anerkannt war. Zum Überfluss vergleiche man noch die Worte des Sueton: *‘nihil ex eo tempore — seit der Adoption — praetermissum est ad maiestatem eius augendam, ac multo magis, postquam, Agrippa abdicato atque seposito, certum erat uni spem successionis incumbere’* ⁸⁾, ferner Tacitus ann. III 56: *‘quo defuncto, Tiberium delegit, ne successor in incerto foret’* und ann. I 10, wo überdies geradezu als Ausdruck der öffentlichen Meinung gesagt wird: *‘Tiberium . . . successorum adscitum’*.

Gleichzeitig musste aber Tiberius den Germanikus adoptieren, und es unterliegt nach den Berichten unserer Quellen keinem Zweifel, dass Augustus damit den Germanikus zum unmittelbaren Nachfolger des Tiberius — wahrscheinlich als Mitregent des jüngeren Drusus — bestimmt hat. Zwar lässt sich aus Tacit. ann. I 3: *‘Germanicum Druso ortum . . . adsciri per adoptionem a Tiberio iussit, quamquam esset in domo Tiberii filius iuvenis, sed quo plu-*

¹⁾ ann. II 42: quia florente C. Caesare missoque ad res Orientis intuta Tiberii amicitia credebatur.

²⁾ Dio 54, 10, 1.

³⁾ Vellej. II 104.

⁴⁾ Tib. 21.

⁵⁾ Tacit. ann. I 3.

⁶⁾ *‘illuc omnia vergere’* a. g. O.

⁷⁾ *‘Non est diu cunctatus Caesar Augustus; neque enim quaerendus erat, quem legeret, sed legendus, qui eminebat . . . tum — nach der Adoption — refulsit certa spes liberorum parentibus, viris matrimoniorum, dominis patrimoni, omnibus hominibus salutis, quietis, pacis . . .’* — Dem Vellejus war es übrigens mit seiner Verehrung des Tiberius Ernst.

⁸⁾ Suet. Tib. 15.

ribus munimentis insisteret' nur eine allgemeine Aussicht auf den Thron entnehmen¹⁾; dagegen wird am Schluss des folgenden Kapitels mit den Worten 'duobus adolescentibus, qui rem publicam quando distrahant' sowie durch die Bemerkung 'quo tunc exemplo Tiberius Drusum summae rei admovet, cum incolumi Germanico integrum inter duos iudicium tenuisset²⁾ die zwischen dem jüngeren Drusus und dem Germanikus bestehende Concurrenz angedeutet. Zur Gewissheit aber wird die obige Annahme, welche zudem allein den seltsamen Verlauf der Thronfolgeordnung unter Tiberius zu erklären vermag, durch die Angabe des Sueton: simulavit et valetudinem, quo aequiore animo Germanicus celerem successionem vel certe societatem principatus opperiretur³⁾; ferner durch Dio 55, 13: „φοβηθεὶς μὴ νεοχμῶσθαι τι (sc. Τιβέριος) τὸν Γερμανικόν οἱ τὸν ἀδελφιδόυν καίτοι αὐτῷ υἱὸν ἔχοντι ἐσεποίησε κακὰ τούτων ὡς καὶ διαδόχους καὶ βοηθοὺς ἔχων.“ — Ob indessen wirklich der von Dio angegebene Grund den Augustus zu einer Massregel bewog, welche für Tiberius in jedem Falle eine Kränkung enthielt, erscheint mir zweifelhaft; vielmehr wird der Umstand, dass Germanikus mit Agrippina vermählt war, den Ausschlag gegeben haben, denn die Sprösslinge dieser Ehe, nicht aber der erwähnte Drusus, waren leibliche Nachkommen des Augustus⁴⁾. Jedoch wie dem auch sein mag, so viel steht fest, dass Augustus die Absicht hatte, auf die Regelung der Thronfolge über Tiberius hinaus einzuwirken, und diese Thatsache ist für unsere Frage von der grössten Bedeutung. Vorsichtiger als sein Adoptivvater, befolgte Augustus die weise Regel, nie mehr zu wollen, als er konnte, und namentlich in der inneren Politik verdankte er diesem mit grosser Consequenz beobachteten Grundsatz seine Erfolge. Daraus ergibt sich, dass er selbst, als er in der angedeuteten Weise die Nachfolge des Germanikus ins Auge fasste, der festen Überzeugung lebte, dass seine Anordnung vom rechtlichen Standpunkte aus hinlänglich gesichert sei; hätte er sich doch ohne diese Überzeugung sagen müssen, dass jener Huldbeweis auf die im Herzen bevorzugten Sprösslinge das Verderben herabziehen werde.

Wenn Augustus, woran ja unmöglich gezweifelt werden kann, nach völlig freiem Ermessen und, wie wir sahen, im Einklang mit der öffentlichen Meinung seinen Nachfolger bestimmt hat, so lässt sich das freilich mit den Grundsätzen des republikanischen Staatsrechtes nicht vereinigen: aber die blossе Thatsache, dass der Gründer der neuen Staatsform seinen Nachfolger ernannt hat, legt die Vermutung, ja die Gewissheit nahe, dass nach dem von ihm umgeformten Staatsrecht jene Befugnis ihm zustand. Dieser Auffassung entspricht durchaus die Art und Weise, wie Tiberius die Herrschaft übernahm. Ohne irgend einen der von Mommsen zusammengestellten Creirungsakte⁵⁾ abzuwarten, übte er sofort nach dem Tode des Augustus die Rechte des Nachfolgers. 'Principatum quamvis neque occupare confestim neque agere dubitasset, et statione militum, hoc est vi et specie dominationis assumpta, diu tamen recusavit' sagt Sueton⁶⁾, und dessen Angabe wird bestätigt durch Tacit. ann. I 5: 'simul excessisse Augustum et rerum potiri Neronem fama eadem tulit'. In diesen Sätzen

1) Ähnlich Sueton an der eben genannten Stelle.

2) Tacit. ann. III 56.

3) Tib. 25. — Damit vergl. man Tacit. ann. I 7: 'ne Germanicus habere imperium quam exspectare mallet'.

4) Auch Schiller nimmt an, dass Augustus sich von ähnlichen Erwägungen bestimmen liess.

5) Staatsrecht II 744.

6) Tib. 24.

offenbart sich der Hergang des Thronwechsels, während das zaudernde Auftreten des Tiberius im Senat schon den Alten als Comödie erschienen ist¹⁾.

Fasst man das Ergebnis der bisherigen Ausführungen zusammen, so wird man mit Schiller²⁾ gestehen müssen, dass dem Augustus, um eine Dynastie zu begründen, nur das Glück gefehlt hat. Nur das Glück, aber nicht das Recht!

II. Durch den Willen des Augustus gebunden, erhielt Tiberius erst nach dem Tode des Germanikus freie Hand bezüglich der Thronfolge und ernannte nunmehr seinen Sohn Drusus zum künftigen Herrscher³⁾. Dass auch diese Bestimmung öffentlich anerkannt war, erkennen wir aus Tacitus ann. IV 3: 'ceterum Caesarum domus, iuvenis filius, nepotes adulti moram cupitis — es ist von den Plänen des Sejan die Rede — adferebant'. Nachdem aber Drusus gerade wegen seiner Aussicht auf den Thron von Sejan aus dem Wege geschafft worden war, bestimmte der Kaiser teils wegen des zarten Alters seiner leiblichen Enkel, teils aber auch, und wie mir scheint nicht in letzter Linie, mit Rücksicht auf jene Willensäußerung des Augustus die zwei ältesten Söhne des Germanikus in feierlicher Senatssitzung zur Nachfolge⁴⁾. Am Schluss seiner Rede wandte er sich mit folgenden Worten an die beiden Jünglinge: 'ita nati estis, ut bona malaque vestra ad rem publicam pertineant'. Und dass auch hier die öffentliche Meinung dem Willen des Kaisers entgegenkam, ergibt sich nicht nur aus den Freudenbezeugungen der Zeitgenossen⁵⁾, sondern auch aus dem düsteren Gegenstück derselben, jener unheimlichen Überlegung des Sejan, 'quonam modo Germanici liberos perverteret, quorum non dubia successio'⁶⁾.

Sejan gelangte mit seinen Plänen bis dicht vor das Ziel. Nachdem er durch seine Ränke den ältesten Sohn des Germanikus, den 'proximus successioni'⁷⁾, in die Verbannung, den zweiten in den Kerker gebracht hatte, — Strafen, welche selbstverständlich den Verlust der Thronfolge einschlossen, — übertrug Tiberius ihm eine Art von Mitregentschaft, die jedoch nur den Zweck haben sollte, ihm beim Tode des Kaisers die Vormundschaft über dessen leiblichen Enkel, den Tiberius Gemellus, anzuvertrauen. Bei der Dürftigkeit, mit der an dieser Stelle die anderen Quellen berichten, wird man an der bestimmten Angabe des Sueton festhalten müssen: 'ut esset, cuius ministerio . . . nepotem suum ex Druso filio naturalem ad successionem imperii confirmaret'⁸⁾. Da Sejan, hiermit nicht zufrieden, die Hand nach dem Höchsten ausstreckte, kam er zu Fall; aber noch im Sturz traf er den Kaiser mit einem furchtbaren Schlag, indem er ihm die Augen öffnete über die Ermordung seines Sohnes und über den Schimpf, der an der Geburt des jungen Tiberius Gemellus zu haften schien.

¹⁾ Tacit. ann. I 7: 'nusquam cunctabundus, nisi cum in senatu loqueretur'.

²⁾ Kaisergeschichte I¹ 248.

³⁾ S. d. ob. angeführte Stelle aus Sueton Tib. 25.

⁴⁾ Vergl. Tacit. ann. IV, 8.

⁵⁾ Tacit. ann. IV 12: 'domum Germanici revirescere laetabantur'; vgl. Suet. Tib. 54: 'ineunte anno pro eorum quoque salute publica vota suscepta'.

⁶⁾ Tacitus a. g. O.

⁷⁾ Tacit. ann. IV 59.

⁸⁾ Suet. Tib. 55.

Wohl mag der Kaiser in den kritischen Tagen, da er die Vernichtung seines übermächtigen Gehülfen vorbereitete, daran gedacht haben, den zweiten Sohn des Germanikus — der ältere war inzwischen in der Verbannung gestorben — zum Nachfolger ausrufen zu lassen ¹⁾, aber diese Anwandlung ging bald vorüber, und der unglückliche Prinz starb wenige Jahre nachher im Kerker eines gewaltsamen Todes ²⁾.

Jetzt waren nur noch zwei männliche Nachkommen des Kaisers übrig: der erwähnte Tiberius und Gajus, der dritte Sohn des Germanikus. Dass von diesen der erstgenannte nicht den Vorzug erhielt, obwohl er der leibliche Enkel des Kaisers war, kann nach dem Inhalt des Gerüchtes, welches denselben als einen Sohn des Sejan bezeichnete, kaum befremden ³⁾, — oder sollte auch hier noch eine Nachwirkung der von Augustus gewollten Thronfolge vorliegen? ⁴⁾ — Eines aber scheint nicht zu bezweifeln: dass eine kaiserliche Willensäußerung vorlag, welche den Gajus zum Nachfolger bestimmte. Gegen Mommsen, der dieselbe auf Grund der Mitteilungen des Tacitus, ann. VI 46, in Abrede stellte, hat Schiller auf Sueton Gaj. 11, 12 und auf Dio 58, 23 hingewiesen, woraus zum mindesten hervorgeht, dass Tiberius ebenso wie die öffentliche Meinung von der Succession des Gajus überzeugt waren. Für diese Annahme, welche auch durch die von M. angeführte Tacitusstelle nicht widerlegt wird, erblicke ich zudem einen ferneren Beleg in jener wohlbeglaubigten Nachricht, dass kurz vor dem Tode des Tiberius der greise Arruntius sich aus Furcht vor der kommenden Herrschaft des Gajus das Leben nahm ⁵⁾. Und wenn ferner nach Mommsen der Umstand, dass die Griechen die Festsetzung der Nachfolge ausdrücklich erwähnen ⁶⁾, nichts für diese Annahme beweisen kann, so beweist er doch natürlich noch weniger dagegen.

Eine andere Frage ist es, ob Tiberius Gemellus dem Gajus als Mitregent in Aussicht genommen war. Ranke und Schiller folgen dem Bericht des Sueton, demzufolge der Kaiser den leiblichen Enkel als coheres des Gajus eingesetzt hatte ⁷⁾. Dasselbe erzählt Dio 59, 1; indessen möchte ich gegenüber den Folgerungen, welche Schiller aus dieser Stelle zieht ⁸⁾, darauf hinweisen, dass Dio 59, 1: *‘καὶ τῷ Τιβερίῳ τῷ ἐκτόνῳ τὴν ἀυτοκρατίαν κατέλιπεν’* der an einer anderen Stelle gemachten Angabe widerspricht, insofern dort der Kaiser den Gajus als *μοναρχήσων* betrachtet, dem er — freilich aus wunderlichen Gründen — die Herrschaft übertragen habe ⁹⁾. Im übrigen ist diese Frage für den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung nicht von Belang, denn auch Ranke und Schiller geben zu, dass eine rechtmässige Verfügung des

¹⁾ ‘tradidere quidam’ leitet Tacitus ann. VI 23 die auch von Sueton Tib. 65 erwähnte Nachricht ein; dass dieselbe aber von anderer Seite angezweifelt wurde, lässt auch Dios *‘ὡς τινὲς φασίν’* 58, 13 vermuten.

²⁾ Suet. Tib. 54, Dio 58, 22.

³⁾ Das Gerücht wird erwähnt von Sueton Tib. 62: ‘cum . . . Tiberium ut ex adulterio conceptum aspernaretur’; bestimmter und deshalb unabhängig von Dio 58, 23.

⁴⁾ Ranke scheint dies anzunehmen, wenn er sagt: ‘Der Enkel hätte nur eben die Rechte des Tiberius geerbt; der Sohn des Germanikus besass alle jene mit der unmittelbaren Abkunft aus dem augusteischen und julischen Hause verbundenen Vorzüge’. Weltgeschichte III, 80.

⁵⁾ S. Tacit. ann. VI 48.

⁶⁾ Philo leg. ad Gaj. 4 und Joseph. ant. 18, 6, 9.

⁷⁾ Suet. Gaj. 14.

⁸⁾ Kaisergesichte S. 303 Anmerk. 3.

⁹⁾ Dio 58, 23.

Tiberius über die Nachfolge vorgelegen habe. Dagegen will ich nicht verschweigen, dass Mommsen nach meiner Ansicht den Hergang des Thronwechsels durch die Bemerkung 'als dann der Senat den Gajus allein zur Herrschaft berief' ¹⁾ in ein falsches Licht gerückt hat; die Erhebung des Gajus war in Wirklichkeit schon vorher entschieden, und die nachträgliche Huldigung der Körperschaft erscheint zu unbedeutend, als dass sie jenen Ausdruck rechtfertigen könnte.

III. Ob Gajus nach seiner Erhebung dem bisherigen Rivalen wirklich durch Adoption die Aussicht auf die Nachfolge eröffnete, wie Schiller u. a. nach Sueton Gaj. 15 und Philo leg. ad Gaj. 4 angenommen haben, darf man vielleicht, und zwar nicht nur aus inneren Gründen, bezweifeln. Denn während Philo sich an der genannten Stelle auch sonst schlecht unterrichtet zeigt, steht der Sueton-Stelle einerseits eine Grabinschrift gegenüber, welche bei sonst vollständiger Titulatur die Adoption verschweigt ²⁾, andererseits aber auch die Erwägung, dass Gajus und Tiberius Gemellus wahrscheinlich infolge einer von Drusus vorgenommenen Adoption Brüder geworden waren. Zwar gebe ich zu, dass die Worte des Tacitus ann. IV 8: 'orbatos parente tradidi patruo ipsorum precatusque sum, quamquam esset illi propria suboles, ne secus quam suum sanguinem foveret ac tolleret' sich auch durch die Übernahme der Vormundschaft erklären lassen ³⁾, aber Sueton selbst hat jene Adoption offenbar gekannt: 'fratrem Tiberium die virilis togae adoptavit'. — Dagegen wird man daran festhalten dürfen, dass Gajus während einer Krankheit seine Schwester Drusilla zur Nachfolge bestimmt habe. 'Heredem quoque bonorum atque imperii instituit' berichtet Sueton Gaj. 24, und die aussergewöhnlichen Ehren, welche der Prinzessin erwiesen wurden, finden sich bei Dio 59, 11 und sonst erwähnt ⁴⁾.

Nach dem Tode der Drusilla fehlte es dem Gajus an Zeit und Neigung, sich mit der Ordnung der Nachfolge zu befassen, und so konnte es, als er im J. 41 der Verschwörung einiger Offiziere zum Opfer fiel, allerdings einen Augenblick scheinen, als ob der Principat überhaupt in Frage gestellt sei ⁵⁾. Aber während der Senat auf dem Capitol über diese wenig zeitgemässe Frage beriet, war dieselbe auf einem anderen Punkte schon entschieden. Die Gardien hatten den Claudius, den Oheim des ermordeten Kaisers, auf den Schild erhoben, und dieser Wahl musste der Senat sich fügen, obwohl der Erwählte nach den übereinstimmenden Berichten unserer Quellen in seiner Persönlichkeit auch nicht die Spur einer Empfehlung besass. Zu dem lieblosen Benehmen der eigenen Mutter ⁶⁾ passt die verletzende Geringschätzung, welche diesem Prinzen von Seiten des Augustus und des Tiberius zu Teil geworden war. Aber die Thatsache, dass derselbe trotz alledem offenbar nur deshalb, weil kein

¹⁾ Staatsrecht II 1037 Anmerk. 3.

²⁾ C. I. L. VI 892.

³⁾ Eine Annahme, welche sich ausserdem auf Tacit. IV 4 u. III 29 berufen könnte.

⁴⁾ Zusammengestellt bei Schiller, Kaisergeschichte I 305 Anmerk.

⁵⁾ Suet. Gaj. 60 u. Dio 60, 1.

⁶⁾ Dieselbe pflegte den Claudius als 'non absolutum a natura sed tantum inchoatum' zu bezeichnen. S. Suet. Claud. 3.

anderes Mitglied der 'Familie' mehr vorhanden war, zum Thron gelangte, lässt uns deutlicher als hundert Citate erkennen, wie tief schon damals in der öffentlichen Meinung der Gedanke der Legitimität Wurzel gefasst hatte: jedenfalls so tief, dass die misstrauische Kälte des Tiberius und die Tollheiten eines Caligula die Lebenskraft dieser Wurzeln nicht getroffen hatten.

IV. Der neue Kaiser erklärte den ihm bald nach der Thronbesteigung geborenen Britannikus als seinen Thronfolger ¹⁾, und dass der Senat dem zustimmte, ergiebt sich aus der Bereitwilligkeit, mit der er dem Knaben den freilich vom Vater abgelehnten Augustusnamen anbot ²⁾. Als aber Claudius nach der Vermählung mit Agrippina deren Sohn Nero adoptierte, war die Nachfolge des Britannikus ernstlich bedroht ³⁾; jedoch scheint der Kaiser zuletzt die Pläne der Agrippina durchschaut und die Adoption des Nero bereut zu haben ⁴⁾; auch steht es fest, dass er an der Nachfolge des Britannikus festhielt und dem Nero höchstens eine Art von Mitregentschaft zudachte. Aber die Bestimmungen, welche er in diesem Sinne testamentarisch anordnete, beschleunigten sein Ende, und man wird für die Verheimlichung des Testamentes jedenfalls einen andern Grund suchen müssen, als Tacitus am Schluss des zwölften Buches der Annalen anzudeuten scheint ⁵⁾. Denn einerseits wäre eine Bevorzugung des Nero in jenem Testament für Agrippina und ihre Complicen eher ein Grund gewesen, dasselbe zu veröffentlichen, und andererseits bekundet Sueton Claud. 44 ausdrücklich, dass das letzte Testament des Claudius den Britannikus begünstigt habe ⁶⁾. Schliesslich erklären sich nur bei dieser Annahme die Massregeln, welche Agrippina nach dem Tode des Claudius für nötig erachtete, um ihrem eigenen Sohne die Herrschaft zu sichern ⁷⁾.

So findet sich hier das erste beglaubigte Beispiel, dass die Willensäußerung eines Kaisers bezüglich der Nachfolge unbeachtet blieb. Aber dieses Beispiel ist wenig geeignet die von M o m m s e n aufgestellte Theorie, wonach jene Willensäußerung 'eine Bitte ohne zwingende Verbindlichkeit' gewesen wäre, zu stützen. Denn die Aufhebung der von Claudius verfügten Thronfolge war zunächst nicht das Werk des Senates, sondern eine Hofintrigue von gewöhnlichem Schlag; ausserdem aber lässt sich auch noch in der trümmerhaften Überlieferung unserer Quellen erkennen, dass nicht nur die öffentliche Meinung ⁸⁾, sondern sogar

¹⁾ Suet. Claud. 27.

²⁾ Dio 60, 12, 5.

³⁾ Tacit. ann. XI, 11: 'L. Domitius adoptione mox in imperium et cognomentum Neronis adscitus' u. XII 8: 'ut consiliis eiusdem — sc Senecae — ad spem successionis uteretur'.

⁴⁾ Tacit. ann. XII 66: 'ne admotus supremis Claudius et dolo intellecto ad amorem filii rediret'; deutlicher bei Sueton Claud. 43: 'Sub exitu vitae signa quaedam .. paenitentis de matrimonio Agrippinae deque Neronis adoptione dederat'; vgl. Dio 60, 34.

⁵⁾ Die Worte des Tacitus: 'testamentum tamen haud recitatum, ne antepositus filio privignus iniuria et invidia animos vulgi turbaret' scheinen sagen zu wollen, dass in dem Testament selbst dem Stiefsohn der Vorzug gegeben worden sei; das stimmt wenigstens mit der übrigen Darstellung des Tacitus überein.

⁶⁾ Möglicherweise denkt Tacitus a. g. O. nur an das frühere Testament. Zur Sache vgl. Dio 60, 34, 5.

⁷⁾ Tacit. ann. XII 68 u. 69, Suet. Claud. 45.

⁸⁾ z. B.: 'dubitavisse quosdam ferunt respectantes rogitantesque, ubi Britannicus esset', Tacitus ann. XII 69.

die Urheber der neuen Herrschaft die Nichtbeachtung der von Claudius beabsichtigten Succession als rechtswidrig betrachtet haben. Mit einer Deutlichkeit, welche nichts zu wünschen übrig lässt, verrät sich das schlechte Gewissen in dem Geständnis der Agrippina: 'adultum iam esse Britannicum, veram dignamque stirpem suscipiendo patris imperio, quod insitus et adoptivus per iniurias matris exerceret' ¹⁾.

V. Wenngleich dem Nero der Gedanke an das, was nach ihm geschehen werde, niemals Kummer verursacht hat, so darf man doch aus den masslosen Ehrenbezeugungen, welche er seiner im J. 64 von Poppäa geborenen Tochter erweisen liess, vermuten, dass er mit dieser grosse Dinge vorhatte ²⁾. Ausserdem ist uns gerade von diesem Kaiser ein Ausspruch erhalten, der für unsere Frage insofern eine grosse Bedeutung hat, als die Zugehörigkeit zur legitimen Familie mit besonderem Nachdruck darin hervorgehoben wird: 'et fovendum patribus populoque principem, qui unus superesset e familia ad summum fastigium genita' ³⁾.

Mit Nero sank der letzte Sprössling des julisch-claudischen Hauses ins Grab. Der Unstern, welcher schon über den dynastischen Bestrebungen des Augustus gewaltet hatte, war nicht mehr gewichen, denn was sonst als Regel gilt, dass der Sohn dem Vater folge, das war hier nicht ein einziges Mal geschehen. Ausser dem allgemeinen Verderben der Zeit, welches damals manchen ehemals blühenden Stammbaum niederwarf, hatte in der Familie des Augustus in erschreckender Weise der Giftbecher sein Werk gethan ⁴⁾.

Überblicken wir nunmehr die angeführten Thatsachen, so gewinnen wir für die erste Epoche des Principates mit Gewissheit die folgenden Sätze: 1) der Kaiser bestimmt seinen Nachfolger, 2) die öffentliche Meinung erkennt diese Willensäusserung an und betrachtet die Nichtbeachtung derselben als ein Unrecht, 3) der Nachfolger ist durch Abstammung oder durch Adoption der Sohn des regierenden Kaisers, 4) die Erblichkeit im Sinne des modernen Staatsrechts ist dem Principat fremd. — Wir wollen zunächst sehen, ob diese Sätze sich im Lauf des ersten und zweiten Jahrhunderts behauptet, oder welche Änderungen sie erlitten haben.

Die Prätendenten des Jahres 69 n. Chr.

Die Katastrophen des J. 69 haben für die Auffassung Mommsens einen besonderen Wert, und man wird zugeben müssen, dass seit Augustus die Dyarchie niemals einer ehrlichen Vollendung so nahe schien, wie damals, als Galba den Thron bestieg. Freilich darf man auch in diesem Falle den Anteil, welchen der Senat an der Erhebung des Kaisers hatte, nicht allzu sehr betonen; das verbietet schon die Thatsache, dass Galba bei der ersten Nach-

¹⁾ Tacit. ann. XIII 14; vgl. Dio 60, 34, 5.

²⁾ Tacit. ann. XV 23.

³⁾ Tacit. ann. XIII 17.

⁴⁾ Ich zähle mindestens zwölf Mitglieder der Familie, von denen es unbestritten feststeht, dass sie eines gewaltsamen Todes gestorben sind.

richt von seiner Erhebung durch den Senat geächtet wurde¹⁾, obwohl er sich aus Rücksicht auf diese Körperschaft des Imperatorititels enthalten und statt dessen als *legatus senatus ac populi Romani* bezeichnet hatte²⁾.

Dagegen entsprach es der Gesinnung und der wenig befestigten Stellung des Galba, dass ein Übergriff in die Befugnisse des Senates von ihm nicht zu erwarten stand, und die Schlüsse, welche sich aus seinem Verhalten ziehen lassen, können nach dieser Seite wenigstens als unverdächtig erscheinen. Ich führe deshalb aus der eingehenden Darstellung des Tacitus³⁾ einige der entscheidenden Sätze an: *'Sed Galba comitia imperii transigit' . . . 'in hunc modum locutus fertur: Si te privatus lege curiata apud pontifices, ut moris est, adoptarem, et mihi egregium erat Cn. Pompei et M. Crassi subolem in penates meos adsciscere, et tibi insigne Sulpiciae ac Lutatiae decora nobilitati tuae adicere . . . Nunc me deorum hominumque consensu ad imperium vocatum praeclara indoles tua et amor patriae impulit, ut principatum, de quo maiores nostri armis certabant, bello adeptus quiescenti offeram exemplo divi Augusti . . . Sed Augustus in domo successorem quaesivit, ego in re publica, non quo propinquos aut socios belli non habeam . . . Si immensum imperii corpus stare ac librari sine rectore posset, dignus eram, a quo res publica inciperet: nunc eo necessitatis iam pridem perventum est, ut nec mea senectus conferre plus populo Romano possit, quam bonum successorem . . .'* *'Sub Tiberio et Gaio et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus: loco libertatis erit, quod eligi coepimus, et finita Iuliorum Claudiorumque domo optimum quemque adoptio inveniet, nam generari et nasci a principibus fortuitum, adoptandi iudicium integrum . . .'* *'Et Galba quidem haec et talia, quasi principem faceret, ceteri tamquam facto loquebantur'*.

Darauf wurde die Adoption zuerst in der Kaserne der Garde und dann im Senat bekannt gemacht: *'Apud frequentem militum contionem imperatoria brevitate adoptari a se Pisonem more Augusti pronuntiat . . . inde apud senatum non comptior Galbae, non longior quam aquid milites sermo'*⁴⁾.

Nach diesen Berichten unterliegt es zunächst keinem Zweifel, dass auch Galba im Einverständnis mit der öffentlichen Meinung, welche hier durch Heer und Senat vertreten war, sich berechtigt glaubte, von jeder fremden Einwirkung unabhängig den Thronfolger zu ernennen. Wenn ferner auch die angeführte Rede nicht Wort für Wort mit der in Wirklichkeit gehaltenen übereinstimmt⁵⁾, so gestattet sie doch mit annähernder Gewissheit noch andere Folgerungen, welche die oben aufgestellten Sätze durchaus erhärten. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Tadel, welcher aus den Worten *'sub Tiberio — hereditas fuimus'* hervorklingt, sich nur auf die Worte *'unius familiae'* beziehen kann. Denn dies allein

¹⁾ Plutarch. Galb. 5.

²⁾ Suet. Galb. 10 u. Plut. Galb. 5.

³⁾ Tacit. hist. I 14—18.

⁴⁾ Diese Erzählung des Tacitus wird in wesentlichen Punkten durch die anderen Quellen bestätigt. So erzählt Sueton Galb. 17: *'Pisonem Frugi Licinianum . . . filium appellans perduxit in castra ac pro contione adoptavit'* und Plutarch Galb. 23: *'καὶ κατέβανεν εἰς τὸ στρατόπεδον ἐκεῖνον ἀποδείξων Καίσαρα καὶ διάδοχον'*; ähnlich auch Dio 64, 5, 1.

⁵⁾ Ein Bericht über die Rede hat dem Tacitus zweifelsohne vorgelegen. Wer dies anzweifelt, muss wenigstens zugeben, dass ein Niederschlag der zur Zeit des Tacitus herrschenden staatsrechtlichen Anschauungen in der Rede enthalten ist.

sollte nach der Meinung des Galba im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der früheren Herrscher als ein Zeichen der Freiheit betrachtet werden, dass er in einer fremden Familie, nicht in der seinigen, den Thronerben suchen wollte.

Der Gedanke an die Nachfolge trat bei den anderen Prätendenten des Jahres 69 vor den Sorgen um die Sicherung der eigenen Herrschaft zurück; indessen darf man annehmen, dass die seltsame Huldigung, welche Vitellius in der Nähe von Lugdunum seinem Sohne bereitete, eine symbolische Ernennung zum Thronfolger bedeuten sollte¹⁾.

Die Flavier.

Mit aller Schärfe treten die oben entwickelten Grundsätze alsbald in den Anfängen des flavischen Hauses wieder hervor. So finden sich in der Rede, durch welche der Statthalter von Syrien den Vespasian zur Übernahme der Herrschaft zu bewegen suchte, die Worte: 'tuae domui triumphale nomen, duo iuvenes, capax iam imperii alter' . . . 'absurdum fuerit non cedere imperio ei, cuius filium adoptaturus essem, si ipse imperarem'²⁾. Und Titus selbst, dessen dereinstige Nachfolge hier schon so bestimmt ins Auge gefasst wird, sagt zu dem Vater, den er über das ungehörige Verhalten des Domitian zu beschwichtigen sucht: 'non legiones, non classes perinde firma imperii munimenta, quam numerum liberorum'. Tacit. hist. IV 52.

Vespasian war von der Nachfolge seiner Söhne so fest überzeugt, dass er im Senat erklären konnte 'aut filios sibi successuros aut neminem' Suet. Vesp. 25. In Wirklichkeit scheint er trotz der entgegengesetzten Behauptung des Domitian nur den ältesten seiner Söhne zur unmittelbaren Nachfolge bestimmt zu haben. Wäre die Beschuldigung, welche Domitian gegen Titus erhob, begründet gewesen, so würde ihm jedenfalls von dem Vater ebenso wie von dem Bruder eine andere Behandlung widerfahren sein³⁾. — Dass aber sowohl Titus als auch Domitian die Herrschaft ohne jeden Widerspruch wie in einer geordneten Monarchie übernommen haben, bedarf schliesslich kaum noch der Erwähnung.

Nach dem frühzeitigen Tode seines Sohnes hatte Domitian die Söhne seines Vettters Flavius Clemens zur Succession bestimmt⁴⁾, aber diese Verfügung wurde, wenn sie überhaupt beim Tode des Kaisers noch zu Recht bestand, durch die später erfolgte *actorum rescissio* umgestossen. Von diesem Vorgang gilt übrigens dasselbe, was oben zu dem Sturz des Gajus und Nero bemerkt wurde, sodass auch die Geschichte der Flavier, soweit die dürftigen Nachrichten eine Prüfung gestatten, die obigen Sätze zu rechtfertigen scheint.

¹⁾ Tacit. hist. II 59

²⁾ Tacit. hist. II 77.

³⁾ Allerdings trug Domitian kein Bedenken seine Anklage später im Senat zu wiederholen. Suet. Domit. 13; vgl. auch Schiller, Kaisergesch. I², 250 f.

Nerva und seine Nachfolger.

Obwohl Nerva selbst männliche Verwandte hatte ¹⁾, adoptierte er doch — auch in diesem Punkte ein zweiter Galba — ohne Berücksichtigung derselben den Trajan. Weil auch diesem kein Sohn beschieden war, gewöhnte sich die öffentliche Meinung, den Hadrian, einen Verwandten des Kaisers, als den Thronfolger zu betrachten. Aber obgleich der Kaiser demselben mit besonderer Liebe zugethan war ²⁾ und ihm deshalb auch eine seiner Grossnichten in die Ehe gegeben hatte ³⁾, so wurde die erwartete Adoption doch immer wieder hinausgeschoben, und es hat sogar den Anschein, als ob dieselbe erst nach dem Tode Trajans von dessen Gemahlin vollzogen worden sei ⁴⁾.

Unter Hadrian that alsdann die Entwicklung der Thronfolgeordnung einen bedeutsamen Schritt vorwärts, insofern damals dem Thronerben zur Unterscheidung von den übrigen Prinzen der Name Caesar ausschliesslich vorbehalten wurde ⁵⁾. Die Verleihung dieses Namens aber erscheint in den Fällen, wo der Nachfolger nicht der Sohn des regierenden Kaisers war, jedesmal an die Adoption geknüpft, welche ihrerseits selbstverständlich nach wie vor von der freien Entscheidung des Herrschers abhing. In dieser Hinsicht mag die Neuerung des Hadrian als eine weitere Bestätigung der Schlüsse gelten, welche wir oben aus der Geschichte der julisch-claudischen Dynastie gefolgert haben. Und gerade mit Augustus zeigt das Verfahren des Hadrian eine bemerkenswerte Ähnlichkeit. Gleichwie nämlich jener durch die dem Tiberius aufgelegte Adoption des Germanikus über seinen nächsten Nachfolger hinaus die Thronfolge festzustellen gesucht hatte, so hat auch Hadrian der Adoption des Antoninus eine ähnliche Schranke gezogen: *'adoptionis lex huiusmodi data est, ut quemadmodum Antoninus ab Hadriano adoptabatur, ita sibi ille adoptaret M. Antonium, fratris uxoris suae filium, et L. Verum, Helii Veri, qui ab Hadriano adoptatus fuerat, filium'* vit. Anton. 4, 5.

Jene Neuerung des Hadrian hat sich bis zum Untergang des Principates behauptet. Die Thronfolge sollte dadurch nach der Absicht Hadrians an Stätigkeit gewinnen, und man darf annehmen, dass dieses Ziel noch besser erreicht worden wäre, wenn das Schicksal dem Markus einen Sohn versagt und ihm nicht durch die Geburt des Commodus jenes von Galba gepriesene *iudicium integrum* unmöglich gemacht hätte. Als dann nach dem Sturze des Commodus von Severus die Gründung einer neuen Dynastie unternommen wurde, erlebte man das seltsame Schauspiel, dass dieser sich in die erloschene Familie der Antonine hineinadoptierte, ein Vorgang, der später wiederholt nachgeahmt worden ist. Man mag über die Beweggründe, welche den Severus zu diesem Schritte veranlasst haben, verschiedener Meinung sein, aber eines ist sicher: jene Massregel, welche immerhin der Gefahr der Lächerlichkeit ausgesetzt war, wäre unterblieben, wenn nicht der künstlich hergestellte genealogische Zusammenhang in der öffentlichen Meinung eine wesentliche Stärkung der Dynastie bewirkt hätte ⁶⁾.

¹⁾ Aber keinen Sohn. Vgl. Dio 68, 4.

²⁾ Trajan hatte auch die Vormundschaft über Hadrian geführt; vit. Hadr. I 4.

³⁾ vit. Hadr. II 10.

⁴⁾ Vgl. Schiller, Kaisergesch. I² 603.

⁵⁾ Zur Sache s. u. a. Mommsen, Staatsrecht II 1044.

⁶⁾ Der Character des Severus macht jede andere Annahme unmöglich.

Es kann natürlich nicht in meiner Absicht liegen, die unzähligen Thronwechsel des dritten Jahrhunderts im einzelnen zu verfolgen; die Schlacken, welche eine derartige Arbeit zu Tage fördern würde, sind überdies nicht imstande, das Ergebnis einer Untersuchung zu beeinflussen, welche sich auf die Verfassung des augusteischen Principates erstrecken sollte. Indessen möchte ich hier noch einmal eine Stelle des Vopiskus berühren, welchen Mommsen, wie wir uns erinnern, für seine Ansicht ins Feld geführt hat. Vopiskus erzählt, der Senat habe an den Kaiser Tacitus ¹⁾ die Bitte gerichtet: 'ne parvulos tuos, si te citius fata praevenierint, facias Romani imperii heredes, ne sic rem p. patresque conscriptos populumque Romanum ut villulam tuam, ut colonos tuos, ut servos tuos relinquas' ²⁾. Diese Worte sind lediglich ein Beweis gegen die Erblichkeit des Principates, zu deren Widerlegung es nicht erst des Vopiskus bedarf. Wenn man dagegen den Kaiser ersuchte, im Falle eines frühen Todes seinen unmündigen Söhnen den Thron nicht zu vererben, so setzt diese Bitte nach meiner Ansicht voraus, dass den Kaiser rechtlich an einer derartigen Verfügung nichts hindern konnte. Diese Annahme bestätigen die Worte, welche der Senat jener Bitte hinzufügte: 'quare circumspecte, imitare Nervae, Trajanos, Hadrianos!' ³⁾

Wenn wir sehen, dass Augustus und seine Nachfolger nach durchaus freiem Ermessen ihren Thronerben bestimmt haben, so sind wir, wie ich schon oben bemerkte, zu dem Schluss berechtigt, dass nach der Verfassung des Principates der Kaiser ein Recht auf die Festsetzung der Nachfolge besessen hat. In der That haben denn auch sogar diejenigen Herrscher, bei welchen eine Bestimmung über die Nachfolge von einigen Forschern in Abrede gestellt wird, keinen Zweifel darüber gelassen, dass ihnen staatsrechtlich eine solche Befugnis zustand. Das gilt an erster Stelle von Tiberius, 'dem Vollender der Dyarchie'. Denn wenn aus den Worten des Tacitus ann. VI 46: 'dubitavit de tradenda re publica primum inter nepotes . . . etiam de Claudio cogitanti imminuta mens eius obstitit; sin extra domum successor quaereretur . . .' das unbeschränkte Verfügungsrecht des Princeps über die Nachfolge nicht hervorgehen soll, so gestehe ich allerdings nicht zu wissen, wie Tacitus dasselbe klarer und bestimmter hätte ausdrücken können. Ähnliche Stellen aber finden sich in solcher Anzahl, dass ich mich füglich auf die im Verlauf der Untersuchung erwähnten beschränken darf.

Mommsen sagt am Schlusse seiner Ausführungen ⁴⁾: 'Was — der Bestimmung der Nachfolge — im Wege stand, war nicht ein formales Hindernis, sondern der den Schöpfern des Principates mangelnde Glaube an sich selbst wie an die Institution, welche sie schufen. Das unheimliche Misstrauen, das die augusteische Organisation durchdringt, und das in seinem Nachfolger und dem Vollender des Systems seinen höchsten, ebenso grossartigen wie entsetzlichen Ausdruck gefunden hat, ist nie von dem Principat gewichen, solange es nicht bloss Römer

¹⁾ Derselbe war noch mehr als Galba und Nerva das Ideal eines Senatskaisers.

²⁾ vit. Tac. VI 8—9.

³⁾ Ob die ganze Stelle authentisch ist, lässt sich nicht entscheiden; Vopiskus hat gelegentlich gefälschte Urkunden benutzt (vgl. Klebs a. q. O.).

⁴⁾ Staatsrecht II 1039.

gibt, sondern auch nur Romäer. Dieses Misstrauen des Herrschers richtete sich gegen alles und alle, vornehmlich aber . . . gegen den Nachfolger und fand seinen Schutz nur in der Beseitigung der Institution selbst. Der Principat hat sich der im voraus regulierten Nachfolge freiwillig begeben, weil der Princeps sich nicht sicher genug fühlte, um die Bestimmung des Nachfolgers bei seinen Lebzeiten selber zu handhaben, oder anderweitig eintreten zu lassen'. Der Zusatz: 'Wenn also rechtlich die Frage, wer dem Princeps nachfolgen solle, erst nach dem Wegfall des Princeps zur Entscheidung gelangt, so konnte diese Entscheidung doch bei Lebzeiten des Princeps eingeleitet und vorbereitet werden' lässt mir eine Theorie, welche den Thatsachen so völlig widerstreitet, nicht annehmbarer erscheinen.

Furcht hat, wie wir sahen, in Wirklichkeit keinen Herrscher seit Augustus abgehalten den Thronfolger zu bestimmen; im Gegenteil ist es von mehreren erwiesen, dass sie durch eine rechtzeitige Festsetzung der Nachfolge ihre eigene schwache Stellung zu stützen suchten¹⁾. Wie aber das von Mommsen vorausgesetzte Misstrauen in den einzelnen Fällen die tatsächliche Ernennung des Nachfolgers nicht verhindert hat, so würde dasselbe noch weniger einer gesetzlichen Ordnung der Thronfolge im Wege gestanden haben. Liegt es doch klar zu Tage, dass durch eine derartige Ordnung vor allem den Palastrevolutionen der Boden entzogen werden konnte! Der Grund, weshalb der Principat einen Schritt unterliess, der für die Sicherung der Dynastie unverkennbare Vorteile in Aussicht stellte, muss demnach ein anderer gewesen sein.

Weil die Designation aus den von Mommsen angeführten Gründen nicht in Frage kommen konnte, so fehlte es dem Principat bei der Ordnung der Thronfolge offenbar an jedem staatsrechtlichen Vorbild. Daher scheint es mir fast selbstverständlich, dass er die schwierige Aufgabe zunächst mit Hülfe der vorhandenen privatrechtlichen Bestimmungen zu lösen strebte, zumal er ja, seiner Entstehung und seinem Wesen entsprechend, auch auf anderen Gebieten die Grenze zwischen Staats- und Privatrecht nicht gekannt oder die erkannte absichtlich verwischt hat.

Das römische Privatrecht unterschied aber zwei Formen der Erbfolge, die testamentarische und diejenige ab intestato²⁾. Während jene die Erwerbung eines Rechtes zufolge einer letztwilligen Verfügung gestattete, ermöglichte die Intestaterbfolge den Antritt der Erbschaft auch ohne eine solche Verfügung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Obwohl nun die letztgenannte Form offenbar in ihrer Anwendung auf den Principat zur Stärkung der dynastischen Bestrebungen beitragen konnte, so legte sie doch die Gefahr einer Zersplitterung des Reiches so nahe, dass sie gegenüber den damals noch ungebrochenen centripetalen Kräften sich nicht zu behaupten vermochte. Dass aber der Versuch gemacht worden ist, die Thronfolge des Principates an das Intestatrecht anzulehnen, scheint mir aus den Absichten hervorzugehen, welche Augustus bezüglich seiner Enkel Gajus und Lucius verfolgt hat³⁾.

¹⁾ Suet. Galb. 17: 'despectui esse non tam senectam quam orbitatem ratus' u. Dio 68, 3, 4: 'ὁ Νερούας διὰ τὸ γῆρας καταφρονούμενος'.

²⁾ Vergl. Lange. Röm. Altertümer I 134 ff.

³⁾ Tiberius hatte gleichfalls für Drusus und Germanikus, später für des letzteren Söhne eine Art von Mitregentschaft beabsichtigt; ähnlich wahrscheinlich Claudius für Britannikus und Nero; s. ob.

Des Rätsels einfachste Lösung aber blieb dem Augustus offenbar desswegen verborgen, weil das sogenannte Familien-Fideicommiss, welches man wohl als eine privatrechtliche Analogie der modernen Thronfolgeordnungen bezeichnen darf, dem römischen Privatrecht in keiner Form bekannt war. Sonach fehlte dem Principat die Brücke, auf der er zu der Erbllichkeit des modernen Staatsrechts hätte gelangen können, und notgezwungen griff er zu dem einzigen Mittel, welches das Privatrecht ihm noch an die Hand gab: zu der testamentarischen Erbfolge.

In der That scheint es nach den angeführten Vorgängen nicht mehr zu bezweifeln, dass wir es in der Thronfolgeordnung des Principates mit einer Übertragung jener privatrechtlichen Institution auf das Gebiet des Staatsrechtes zu thun haben, eine Annahme, welche durch die bekannte Fiktion, dass der Fiscus kaiserliches Privatvermögen sei¹⁾, wesentlich bestätigt wird; auch steht ihr nur scheinbar die Beobachtung entgegen, dass die Bestimmung des Thronfolgers ohne förmliche testamentifunctio stattgefunden hat. Einerseits mochte dieselbe deshalb als überflüssig unterbleiben, weil die Ernennung des Thronerben dem Wesen der Sache entsprechend schon zu Lebzeiten des regierenden Herrschers der öffentlichen Meinung bekannt wurde, andererseits aber wird uns von zwei Kaisern über allen Zweifel gewiss berichtet, dass ihr Testament eine Verordnung über die Nachfolge enthalten hat²⁾.

Zu meiner obigen Annahme, welche die Lücken zwischen den einzelnen Principaten ebensowohl erklärt, als sie die geschraubten Interpretationen des *heres imperii* und ähnlicher Ausdrücke überflüssig macht³⁾, stimmt namentlich auch die Bedeutung, welche bei der Festsetzung der Nachfolge die Adoption gewonnen hat. Denn wenn man auch zugeben kann, dass dieselbe zum Teil deshalb erfolgt sei, um den Nachfolger der väterlichen Gewalt des Princeps zu unterwerfen⁴⁾, so steht es doch ausser Frage, dass sie zugleich und sicherlich an erster Stelle einen Ersatz für die fehlende oder nicht befähigte leibliche Descendenz bieten sollte⁵⁾. — — —

Jede gesetzlich geordnete Thronfolge kann in gewissem Sinne als eine Beschränkung des monarchischen Willens betrachtet werden. Über diese Beschränkung zeigte der Principat sich erhaben, und nicht am wenigsten deshalb, weil es seinem durchaus auf die Persönlichkeit gestellten Wesen widerstreben musste, die Bestimmung des Nachfolgers der Entscheidung des Herrschers zu entziehen, um sie statt dessen einem blinden Zufall anheimzugeben.

1) Mommsen, Staatsrecht II 934.

2) Claudius und Vespasian; vgl. d. ob. angeführten Stellen.

3) 'Heres imperii' kommt namentlich bei Sueton wiederholt vor z. B. Gaj. 24. in der auffallenden Verbindung 'heredem bonorum atque imperii'; vgl. Domit. 2: *relictum se participem imperii, sed fraudem testamento adhibitam*. — Technisch ist 'heres imperii' wohl nicht gewesen. Staatsw. II 1046.

4) Staatsrecht II 1042.

5) Die eminente staatsrechtliche Bedeutung der Adoption ergibt sich vor allem aus der Rede des Galba; besonders beachte man die Gegenüberstellung: *si te privatus adoptarem — nunc*.

Des Rätsels einfach
bar desswegen verbo
miss, welches man woh
nen Thronfolgeordnu
recht in keiner Form
Brücke, auf der er zu d
gelangen können, und
welches das Privatrec
tarischen Erbfolge.

In der That scheint es
wir es in der Thronfolgeordnu
Institution auf das Gebiet des
bekannte Fiktion, dass der
wird; auch steht ihr nur schein
folgers ohne förmliche testam
als überflüssig unterbleiben,
sprechend schon zu Lebzeiten
wurde, andererseits aber wird
ihr Testament eine Verordnung

Zu meiner obigen Annah
ebensowohl erklärt, als sie di
Ausdrücke überflüssig macht³
setzung der Nachfolge die Adop
dieselbe zum Teil deshalb erfol
zu unterwerfen⁴), so steht
erster Stelle einen Ersatz für
sollte⁵). — — —

Jede gesetzlich geordne
des monarchischen Willens bet
sich erhaben, und nicht am w
keit gestellten Wesen widerst
dung des Herrschers zu entzie

¹) Mommsen, Staatsrecht II

²) Claudius und Vespasian; v

³) 'Heres imperii' kommt na
bindung 'heredem bonorum atque
testamento adhibitam'. — Techn

⁴) Staatsrecht II 1042.

⁵) Die eminente staatsrechtlich
besonders beachte man die Gegenü

dem Augustus offen
e Familien-Fideicom
e Analogie der moder
em römischen Privat
lte dem Principat die
nen Staatsrechts hätte
u dem einzigen Mittel,
gab: zu der testamen

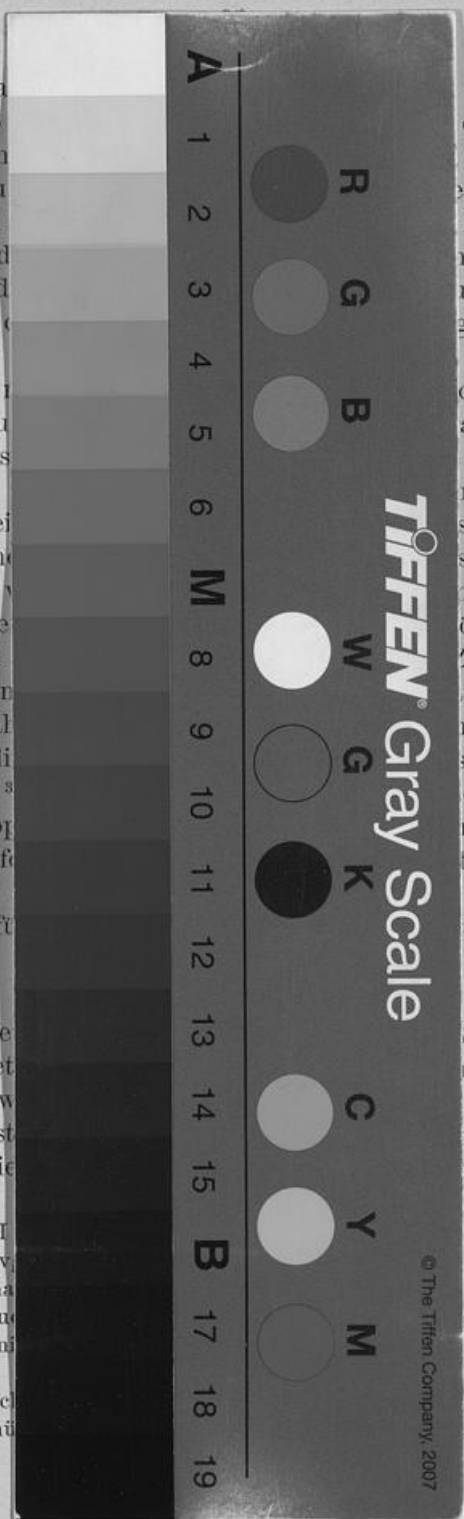
icht mehr zu bezweifeln, dass
agung jener privatrechtlichen
Annahme, welche durch die
n sei¹), wesentlich bestätigt
ss die Bestimmung des Thron
seits mochte dieselbe deshalb
n dem Wesen der Sache ent
öffentlichen Meinung bekannt
Zweifel gewiss berichtet, dass
t²).

n den einzelnen Principaten
s heres imperii und ähnlicher
eutung, welche bei der Fest
man auch zugeben kann, dass
terlichen Gewalt des Princeps
zugleich und sicherlich an
e leibliche Descendenz bieten

Sinne als eine Beschränkung
ränkung zeigte der Principat
durchaus auf die Persönlich
es Nachfolgers der Entschei
nden Zufall anheimzugeben.

Gaj. 24. in der auffallenden Ver
participem imperii, sed fraudem
n. Staatsw. II 1046.

or allem aus der Rede des Galba;
— nunc.



Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

